

Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates über Quecksilber

vom 17. Mai 2017

Amtsblatt der EU vom 24.05.2017 (L 137/1)

1. Allgemeines

Quecksilber ist ein giftiges Metall, das bei Raumtemperatur flüssig ist und dabei durch Verdunstung eingeatmet werden kann. Besonders giftig sind die organischen Verbindungen, etwa Methylquecksilber, das besonders durch Fisch und Meeresfrüchte in unsere Nahrung gelangt. Verwendet wurde und wird Quecksilber u. A. in Bauteilen der Elektrotechnik, in der Chlor-Alkali-Chemie und in der Zahnmedizin (Zahn-Amalgam für Füllungen). Allein die Bürger der EU tragen ca. 2.000 t Quecksilber in ihren Zähnen.

Häufig wird Quecksilber auch in der kleingewerblichen Goldgewinnung verwendet.

Darüber hinaus ist Quecksilber oft eine mineralische Beimengung, etwa in der Kohle. Dadurch tragen die Emissionen der Kohlekraftwerke massiv zum Quecksilbereintrag in die Atmosphäre bei.

Ziel der Quecksilberverordnung ist es, im Rahmen des Umweltaktionsprogramms der EU zur Schaffung einer schadstofffreien Umwelt, Quecksilberemissionen auf ein Minimum zu beschränken.

2. Inhalte der Verordnung

Das Ziel, Quecksilberemissionen möglichst zu unterbinden soll über die Verordnung global angegangen werden. Dazu sind Beschränkungen und Verbote zur Herstellung, Ein- und Ausfuhr sowie die Verwendung von Quecksilber und Vorgaben zur Behandlung und Lagerung quecksilberhaltiger Abfälle festgelegt, unter Anderem:

- Bestimmte quecksilberhaltige Lampen und Leuchtmittel dürfen ab den 31. Dezember 2018 weder hergestellt noch ein- oder ausgeführt werden.
- Bestimmte Herstellungsprozesse unter Verwendung von Quecksilber sind ab dem 1. Januar 2018 verboten oder sind beschränkt.
- Die Verwendung von Quecksilber bei der Goldgewinnung im kleingewerblichen Rahmen ist verboten.
- In der Zahnmedizin darf ab dem 1. Juli 2018 quecksilberhaltiges Zahnamalgam nicht mehr bei Milchzähnen, Kindern unter 15 Jahren sowie Schwangeren und Stillenden verwendet werden.
- Bei der zahnärztlichen Behandlung müssen ab dem 1. Januar 2019 Amalgamabscheider eingesetzt werden, die Quecksilber sicher auffangen. Dann dürfen Zahnärzte Amalgam auch nicht mehr in loser Form verwenden.
- Quecksilber und quecksilberhaltige Abfälle dürfen nur in sicheren Behältnissen, teilweise nur nach Vorbehandlung, von der Umwelt ferngehalten gelagert werden.

3. Inkrafttreten

Die Änderung ist im Juni 2017 in Kraft getreten und gilt ab den 1. Januar 2018. Gleichzeitig tritt die Verordnung (EU) 1102/2008 über das Verbot zur Ausfuhr und die sichere Lagerung von Quecksilber außer Kraft.

EU-Verordnungen sind unmittelbar geltendes Recht und müssen nicht von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.